

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1856

20 (13.5.1856)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 20.

Durlach, den 13. Mai

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 10,662. Bezüglich auf das Ausschreiben vom 22. August v. J., Nr. 20,207, wird zur Kenntniß der Amtsangehörigen gebracht, daß die Raube und Klauenseuche in Dillstein geheilt und deshalb die angeordnete Ortssperre von Groß-Oberamt Pforzheim wieder aufgehoben worden ist.

Durlach, 7. Mai 1856.

Groß-Oberamt.

Spangenberg.

Die Haupthundemusterung pro 1856 betr.

Nr. 10,902. Die Bürgermeister und Oberamts-
thierarzt Hauer haben unter Bezug der Steuer-
Erheber die Haupthundemusterung an folgenden
Tagen vorzunehmen:

Montag, 2. Juni, Vorm. 9 Uhr in Spielberg,

Nachm. 1 Uhr in Langensteinbach und
4 " in Auerbach.

Dienstag, 3. Juni, Vorm. 9 Uhr in Königsbach,
Nachm. 1 Uhr in Singen.

Mittwoch, 4. Juni, Vorm. 9 Uhr in Wilferdingen,
Nachm. 1 Uhr in Untermutschelbach,
4 " in Kleinsteinbach.

Donnerstag, 5. Juni, Vorm. 8 Uhr in Böschbach,
Nachm. 1 Uhr in Jöhlingen.

Freitag, 6. Juni, Vorm. 8 Uhr in Wolfartsweier,
Vorm. 10 Uhr in Grünwettersbad,
Nachm. 1 Uhr in Palmbach und
3 " in Hohenwettersbad.

Samstag, 7. Juni, Vorm. 7 Uhr in Durlach,
Nachm. 3 Uhr in Aue.

Montag, 9. Juni, Vorm. 7 Uhr in Berghausen,
Vorm. 11 Uhr in Söllingen und
Nachm. 2 Uhr in Stupferich.

Dienstag, 10. Juni, Vorm. 7 Uhr in Weingarten,
Nachm. 1 Uhr in Grözingen.

Die Bürgermeister werden beauftragt, dies einige Tage vor der Musterung wiederholt öffentlich zu verkünden mit dem Anfügen, daß nach dem Gesetze vom 10. September 1842, Reg.-Bl. Nr. 28, der Besitzer eines Hundes eine Taxe von 4 fl., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 2 fl. zu bezahlen hat; nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1848, Reg.-Bl. Nr. 81, aber in dem Fall, wo der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb unentbehrlich ist, eine ermäßigte

Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund, und 1 fl. für die Hündin zu entrichten sei; ferner daß Derjenige, welcher seinen Hund bei der Hauptmusterung nicht vorführt, neben der Entrichtung der Taxe noch in eine Strafe des doppelten Betrags derselben verfällt werde. Zugleich macht man die Bürgermeister auf die Vollzugsverordnung vom 6. Juni 1834, Reg.-Bl. Nr. 28, zur genauen Befolgung aufmerksam und erwartet, daß die im §. 4, Ziff. 1, dieser Verordnung gedachte Aufnahmsliste einige Tage vor der Musterung vollständig aufgestellt werde.

Durlach, 9. Mai 1856.

Groß-Oberamt.

Spangenberg.

Erkenntniß.

Nr. 11,020. Nachdem die öffentliche Aufforderung vom 7. April v. J., Nr. 8156, ohne Erfolg geblieben ist, so wird Michael Dantes von Stupferich für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, 10. Mai 1856.

Groß-Oberamt.

Spangenberg.

Erkenntniß.

Nr. 10,072. Da die öffentliche Aufforderung vom 3. Februar 1855, Nr. 3014, ohne Erfolg geblieben ist, so wird Christoph Wagner von Söllingen nunmehr für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Kindern gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, 29. April 1856.

Groß-Oberamt.

Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 10,120. Auf Absterben des Bürgers und Ortsdieners August Friedrich Köffler von Grünwettersbad hat dessen Wittve, Barbara, um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Wenn innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen vorgebracht werden, wird diesem Antrag stattgegeben.

Durlach, 29. April 1856.

Groß-Oberamt.

Gaupp.

Gattich.

Erbchafts-Einweisung.

Nr. 10,399. Die Wittve des Waisenrichters Philipp Lorenz Dill, Rosine geb. Hauser dahier, hat das Gesuch gestellt, sie in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes einzusetzen. Diesem Antrag wird entsprochen werden, wenn

binnen vier Wochen keine Einsprache dagegen dahier vorgebracht wird.
Durlach, 2. Mai 1856.

Großh. Oberamt.
Salura.

Erbchafts-Einweisung.

Nr. 9866. Der pensionirte Oberfeldwebel und Kirchenalmosenpfleger Friedrich Kraß dahier hat das Gesuch gestellt, ihn in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Eva Rosine geb. Philipp einzusetzen.

Diesem Antrag wird entsprochen, wenn binnen vier Wochen keine Einsprache dagegen dahier vorgebracht wird.
Durlach, 25. April 1856.

Großh. Oberamt.
Salura.

Accordbegebung.

Die Herstellung einer Umfassungsmauer an dem Schloßgarten zu Durlach wird bis Mittwoch den 14. Mai d. J., Morgens halb 10 Uhr, auf dem Bureau Großh. Domainenverwaltung Durlach im Wege öffentlicher Abstreichsversteigerung in Accord gegeben und werden die betreffenden Maurermeister hiezu eingeladen. Der Boranschlag beträgt 179 fl. 15 kr.

Durlach, 8. Mai 1856.
Gr. Bezirksbau-Inspektion Gr. D.-Verwaltung
Karlsruhe: Durlach:
Kuenzle. Nebel.

Grasversteigerung.

Nr. 1961. Der diesjährige Gras- und Ohmd-erwachs an den Eisenbahndämmen auf der Strecke von Karlsruhe nach Bruchsal wird Mittwoch den 14. d. Mts. auf der Bahlinie selbst gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu die Lusttragenden mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit der Versteigerung Morgens 8 Uhr am hiesigen Bahnhofe begonnen wird.

Karlsruhe, 7. Mai 1856.
Großh. Post- und Eisenbahn-Amt.
Widmann. Bernlacher.

Wiesenverpachtung.

Nr. 1098. Die auf Durlacher und Gröpingen Gemarkung zerstreut liegenden auf Martini d. J. pachtlos werdenden ärarischen Wiesenstücke ad 22 Morgen werden **Montag den 19. d. M.**, Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause in schieklischen Abtheilungen auf weiteren neunjährigen Bestand versteigert.

Durlach, 7. Mai 1856.
Großh. Domainenverwaltung.
Nebel.

Kapitalsteuer.

[Durlach.] Die Kapitalsteuerepflichtigen dahier werden in Kenntniß gesetzt, daß die nach Art. 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1850 (Regierungsblatt No. 17) im Laufe des Monats Mai nach dem Vermögensstand vom 1. Mai aufzustellenden Kapitalsteuer-Erklärungen von heute bis zum **15. d. Mts.** beim Schatzungsrathe eingereicht werden müssen.

Die Einreichung einer Kapitalsteuer-Erklärung ist vorgeschrieben:

- 1) wenn ein Steuerepflichtiger seit der jüngsten Kapitalsteueraufnahme in den Besitz eines Kapitalvermögens von mehr als 500 fl. gekommen ist;
 - 2) wenn das Kapitalsteuervermögen eines Steuerepflichtigen seit Einreichung seiner früheren Erklärung um 500 fl. oder mehr zugenommen hat;
 - 3) wenn ein Steuerepflichtiger seinen Wohnsitz geändert hat und noch nicht in das Steuerregister des neuen Wohnsitzes aufgenommen ist.
- Verheimlichungen von Kapitalien und steuerbaren Bezügen, oder zu geringe Angaben der Größe derselben, ziehen gemäß Art. 16 des Gesetzes eine Strafe nach sich, welche im vierfachen Betrage der in Folge einer solchen unredlichen Handlung außer Ansatz gebliebenen jedenfalls nachträglich zu zahlenden Steuer besteht, und meistens in Folge seiner Zeit in Folge von Vermögensübergaben, Erbtheilungen u. dgl. in der Regel entbedt werden.

Muster zu den Kapitalsteuer-Erklärung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathes unentgeltlich verabreicht, woselbst auch den darum Nachsuchenden Belehrung erteilt wird.
Durlach, 2. Mai 1856.
Der Schatzungsrath.
Wahrer.

Siegrist.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Beist David Levinger, Kaufmann in Karlsruhe läßt

Montag den 19. Mai,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhause nachstehende Liegenschaften im Wege öffentlicher Steigerung unter der Bedingung verkaufen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag geboten wird.

Wiesen.

- 1) 2 Viertel 29 Ruthen auf der obern Hub, neben Gustav Bleidorn und Jakob Kindler; Anschlag . . . 460 fl.
- 2) 2 Viertel 14 Ruthen auf der untern Hub, neben Posthalter Kreglinger und Karl Sahger; Anschlag . . . 400 fl.

Durlach, 29. April 1856.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.
Siegrist.

Eigenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Johann Martin Raupp, Fabrikarbeiter in Rintheim, als Bevollmächtigter des sich in Amerika befindlichen Jakob Ernst Raupp aus Rintheim läßt

Montag den 26. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen:

1 Viertel 13 Ruthen Wiesen auf der Hub, neben Kaufmann Kiede und Philipp Jakob Gerhardt;

wobei der Zuschlag erfolgt, wenn 160 Gulden geboten werden.

Durlach, 7. Mai 1856.

Das Bürgermeisteramt.

Währea.

Siegrist.

[Durlach.] Der Vermögensverwalter des Karl Busjäger in Amerika läßt

Donnerstag den 15. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause

8 Stück Partialobligationen des Gr. Bad. 4procentigen Anlehens von 1854 à 500 fl.,

6 Stück desselben Anlehens à 1000 fl.

im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen.

Durlach, 8. Mai 1856.

Das Bürgermeisteramt.

Währea.

Siegrist.

Fabriskversteigerung.

[Jöhlingen.] Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Herrn Pfarrers Seger dahier werden **Mittwoch, Donnerstag und Freitag** den **14., 15. und 16. d. Mts.,** je Morgens 8 Uhr anfangend, im hiesigen Pfarrhause sämtliche Fabrikgegenstände desselben gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert.

Jöhlingen, 7. Mai 1856.

Das Bürgermeisteramt.

Munz.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Durlach.

Einladung.

Nr. 13. Die ersten „Landwirtschaftlichen Besprechungen“ des Jahres 1856 finden

Mittwoch den 21. Mai,

Vormittags 8 Uhr,

im Rathhause zu Gröbzingen statt, wozu wir Vereinsmitglieder und sonstige Freunde der Landwirtschaft einladen.

Gegenstände:

1.

Bringt in der Gegend der Handel mit Vieh, oder die Aufzucht, die Mastung, oder der Milch-ertrag mehr Vortheile und warum?

Welche Art der Fassethaltung in den Gemein-

den wird für die Zweckmäßigste gehalten und zwar

a. rüchlich der Kosten,

b. in Betreff der Verbesserung des Vieh-

standes in der Gemeinde?

Unter welchen Umständen läßt sich die Pferde- zucht vorthellhaft betreiben? Welches Futter ist für Arbeitspferde das wohlfeilste und gesundeste?

2.

Finden sich nicht sumpfige Wiesen, welche durch Abwässerung in brauchbare Wiesen, selbst in gutes Ackerland verwandelt werden könnten? In manchen Gegenden gibt es nicht abwässerbare sumpfige Stellen. Wäre durch Ansaat von auf solchen Stellen gerne wachsenden, zu Futter tauglichen Grasarten nicht eine bessere Futtermutzung zu gewinnen?

Es können an laufenden Gewässer liegende tiefe Stellen nach und nach gehoben werden, wenn man sie mit einem Damm umgibt und das Wasser, wenn solches mit Erde geschwängert recht früh ist, zum Absetzen einleitet. Ist diese Methode in der Gegend anwendbar.

3.

Warum wird der Dünger mit seiner Jauche, welcher doch das Fundament des Ackerbaues bildet, nicht von jedem Landwirth möglichst zusammengehalten?

Viele Düngergruben sind dem Brand durch Sonnenstrahlen und dem Vertrocknen ausgesetzt. Warum werden keine Bäume zum Schutz dagegen angepflanzt?

Warum wird nicht dafür gesorgt, daß der Boden der Düngerstätten keine Jauche durchläßt?

Wie ist eine regelmäßige Düngerstätte beschaffen?

4.

Welche Rücksichten sind bei Anlage eines Weinbergs zu nehmen, in Bezug auf die Quantität und Qualität des zu erzielenden Weines?

Welche Traubensorten sind für besonders gute Qualität, ohne Rücksicht auf die Quantität, die besten? Welche Sorten sind in Betreff der Quantität mit möglichst guter Qualität die vorzüglichsten? Ist es nicht gerathener, frühreifende Traubensorten, statt der spätreifenden, anzubauen?

Da es bekannt ist, daß das Einkurzen der grünen Triebe wesentlich auf die künftige Fruchtbarkeit des Rebholzes, sowie auf die Ausbildung der Trauben einwirkt, so entsteht die Frage, ob bei den Weinbauern der Gegend dieses Verfahren bekannt ist und wie sie das Einkurzen derselben selbst vornehmen?

In wiefern wirkt der Rebschnitt auf die Dauer der Weinberge? Hat man Erfahrung, daß ein frühzeitiger Rebschnitt mehr Holz, ein späterer mehr Trauben erzeugt? In welchen Fällen ist ein langer, in welchen ein kurzer Rebschnitt der zweckmäßigste? In welchen Fällen ist ein frühes, in welchen ein spätes Schneiden zweckmäßig?

Durlach, 9. Mai 1856.

Die Vereins-Direktion.

Spangenberg.

Siegrist.

Geldanerbieten. Bei der Berechnung des ev. Pfarrhausbaufonds in Weingarten sind **200 fl.** auszuleihen, das Nähere beim Kirchengemeinderath zu erfahren.

Geldanerbieten. Bei der Berechnung des kirchlichen Baulastensfonds zu Berghausen liegen etwa **350 Gulden** zum Ausleihen gegen doppelten Verlag bereit, und können alsobald nach Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingung erhoben werden.
B. Lamprecht, Verrechner.

Geldanerbieten. Aus einer Pflugschaft dahier werden **600 Gulden** ausgeliehen; das Nähere bei der Expedition d. Bl.

Geldanerbieten. Die Elisabethen-Stiftung dahier hat **250—260 Gulden** auszuleihen; Näheres bei der Expedition d. Bl.

Bei der Bürger-Wittwen-Kasse dahier liegen **200 Gulden** sogleich zum Ausleihen bereit.
Durlach, 10. Mai 1856.

Reißner, Verrechner.

Ein neues Gesetz.

Die vor einiger Zeit ausgegebene No. 16 des Regierungsblattes verkündet unter Anderem das vom letzten Landtag genehmigte neue Gesetz über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Streitfachen. Nach diesem Gesetz steht künftig den Landbürgermeistern in derartigen Streitfachen nicht nur bis zum Werthe von 5 Gulden, und den Bürgermeistern in Städten bis zum Werth von 15 Gulden, das Richteramt zu, sondern es kann auch in Streitfachen von höherem Werthe, wenn derselbe den Betrag von 24 Gulden nicht übersteigt, bei den Bürgermeistern Klage erhoben werden. Auf diese Weise lassen sich nicht nur viele Weitläufigkeiten vermeiden, sondern es können auch manche Kosten gespart werden, und ist nebenbei den Bürgermeistern, namentlich auf dem Lande, durch diese Erweiterung ihrer Kompetenz von Neuem Gelegenheit gegeben, sich durch pünktliche Rechtspflege im Vertrauen ihrer Gemeinden zu befestigen und in das richtige Verhältniß zu denselben zu setzen. Die Bürgermeister sollen nach dem in Rede stehenden Gesetze alle derartige, bei ihnen anhängig gemachten Streitfachen innerhalb 14 Tagen erledigen. Geschieht dies nicht und es wird deshalb bei Amt Klage erhoben, so setzt dieses dem Bürgermeister eine weitere Frist von 8 Tagen. Hat er auch nach Ablauf derselben noch kein Erkenntniß verkündet, so muß das Amt, je nachdem der Kläger es beantragt, entweder die Sache selbst an sich ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung derselben anhalten. — Gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters steht sowohl dem Kläger, als dem Beklagten das Recht

der Beschwerde zu. Doch muß dieselbe wenigstens innerhalb 8 Tagen bei Amt erhoben und nach Umständen auch begründet werden.

Der Strohalm.

(Fortsetzung.)

Der Halm hat seinen Bau nun fertig. Wahrlich, ein Riesenbau, den kein Baumeister jemals nachahmen kann. Wie hoch müßten unsere Thürme sein, wenn sie bei gleicher Dünne gleiche Höhe erreichen sollten! Nur der Fabrikschornstein der Madame Nuspratt in Birmingham kann sich mit dem Strohalm messen, da er bei einer Höhe von 406 Fuß am untern Ende nur 46, und am obern 17 Fuß Umfang, dabei aber 70,000 Centner Schwere hat wegen der 34 Millionen Backsteine, aus denen er aufgeführt ist. Oder es kann sich jener Schornstein zu Glasgow, der noch höher und schlanker ist, mit dem mannhohen Strohalm messen, wenn man jenen Riesenschornstein nicht die riesigen Bambus gegenüberstellen will. Welcher Meister vermag einen so wuchtigen Knopf auf seinen Thurm zu setzen, wie der Halm auf den seinen! Sturm und Regen schlagen an den Thurm des Halmes, er schwankt, daß sich die Spitze zur Erde neigt, aber er bricht nicht zusammen, seine Maschen sind zähe genug, dem tobenden Gewitter zu trotzen. Der Halm ist ein Wunderbau; aber er ist noch mehr. Bis empor in die Kämmerchen der Aehre treibt der Halm den nährenden Saft. Welche Kraft des Triebes muß er besitzen! Welche Dampfmaschine wäre wohl im Stande, Wasser zu einer Höhe emporzutreiben, die im Verhältniß zu der Höhe des Halmes steht? Der Halm hat keine Dampfmaschinen, keine Pumpen, Schrauben, Schöpf- und Triebäder, und die Röhren, in denen er die Wasserpeise auf- und niedersteigen läßt, sind so unendlich klein, daß Hunderte kaum den Raum einer Linie bedecken. Von welcher Seite man den unscheinbaren Halm betrachten mag, er bleibt ein Wunderwerk der Schöpfung, ein offen liegendes Geheimniß des Lebensgeistes, welcher die Welt durchweht. Kein Mensch könnte so etwas erfinden und ausführen, und wenn alle Nationen der Welt zusammentreten wollten, sie könnten nicht einen Bau wie den Halm und eine Wasserkunst wie die des misachteten Grases schaffen! Bei aller Achtung, welche man vor der Hoheit und Gottähnlichkeit des Menschengestes haben muß, soll man aber auch seine Kleinheit nicht vergessen, die er gegenüber der schaffenden Naturkraft Gottes hat.

(Fortsetzung folgt.)

Durlacher Fruchtpreise

vom 10. Mai 1856.

Weizen	14. —	Haber	3. 49.
Neuer Kernen	14. 50.	Butter	— 24.
Gerste	8. 25.	4 Stück Eier	— 4.

Gedruckt unter Verantw. von A. Lupp.